



Staatsministerin • StMELF • 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2137 L

Bitte bei Antwort angeben
L1-7324-1/756

München, 01.06.2022

—

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Patrick Friedl
und Christian Hierneis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
03.03.2022 betreffend Einsatz von Pestiziden auf staatlichen Flächen
2021 – Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

—

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

—

Gemäß der Begriffsbestimmung nach Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden umfasst der Begriff „Pestizid“ sowohl Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als auch Biozid-Produkte im Sinne der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten.

Aus dem Kontext der Schriftlichen Anfrage ist zu entnehmen, dass sich die Fragen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beschränken. Der Einsatz von Bioziden wurde daher nicht mit erhoben.

Als „chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ wurden hierbei alle Pflanzenschutzmittel – mit Ausnahme der im Ökolandbau einsetzbaren Pflanzenschutzmittel (z. B. Kupferpräparate) – in die Erhebung mit aufgenommen.

Die Daten wurden für die LfL (einschließlich der Anwendungen im Bereich der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), der LWG und der LWF sowie auch für die Bayerischen Staatsgüter (BaySG) erhoben. Bei den angegebenen Mengen handelt es sich um Pflanzenschutzmittel, die auf staatlichen Flächen (incl. Versuchsflächen) angewendet wurden sowie auf nicht-staatlichen Flächen, sofern die genannten staatlichen Einrichtungen dort eigene Versuche durchgeführt haben (z. B. im Rahmen der Hopfenforschung in Hüll).

Zu Frage 1:

Welche Mengen an chemisch-synthetischen Pestiziden wurden im Jahr 2021 im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) und der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) eingesetzt (bitte einzeln angeben)?

Eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln in l bzw. kg:

	im Jahr 2021
BaySG	5.698,90
LfL	342,75
LWG	220,31
LWF	0

Zu Frage 2:

Welche Mengen an Totalherbiziden wurden im Jahr 2021 im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LfL, LWG, LWF) eingesetzt (bitte einzeln angeben)?

Eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln in l bzw. kg:

	im Jahr 2021
BaySG	25,00
LfL	14,73
LWG	0,08
LWF	0

Zu Frage 3:

Welche Mengen an glyphosathaltigen Herbiziden wurden im Jahr 2021 im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LfL, LWG, LWF) eingesetzt (bitte einzeln angeben)?

Eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln in l bzw. kg:

	im Jahr 2021
BaySG	25,00
LfL	14,73
LWG	0,08
LWF	0

Zu den Fragen 2 und 3 wird zusätzlich auf die Antwortbeiträge zu den Fragen 6a und 6b verwiesen.

Zu Frage 4:

Welche Mengen an chemisch-synthetischen Insektiziden wurden im Jahr 2021 im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LfL, LWG, LWF) eingesetzt (bitte einzeln angeben)?

Eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln in l bzw. kg:

	im Jahr 2021
BaySG	92,70
LfL	18,20
LWG	0,01
LWF	0

Zu den Fragen 5a und 5b:

Welche Bestrebungen gab es im Jahr 2021, den Einsatz von Pestiziden auf staatlichen Flächen zu minimieren?

Welche quantitativen Ziele zur Pestizidreduktion wurden 2021 erreicht (bitte Reduktionsmenge und Jahr angeben)?

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz an der LfL erfolgt zu einem großen Teil in speziellen Exaktversuchen. Im Rahmen von Versuchsdurchführungen (Wirksamkeitsversuche, Rückstandsversuche, Verträglichkeitsversuche etc.) kann die ausgebrachte Menge der jeweiligen Pflanzenschutzmittel nicht reduziert werden, da die vorgegeben Aufwandmengen eingehalten werden müssen.

Unabhängig davon werden an der LfL in den letzten Jahren verstärkt biologische bzw. alternative Pflanzenschutzmittel (inkl. Biologicals) sowie Pflanzenstärkungsmittel und andere nicht-chemische Pflanzenschutzmaßnahmen, wie z. B. der Einsatz von Nützlingen in Gartenbauversuchen, aufgenommen. Diese kommen auch zum Einsatz, wenn sie nicht Prüfglied innerhalb eines Versuches sind, also auch für reguläre Kultur-/Pflanzenschutzmaßnahmen und zielen hauptsächlich auf die Reduzierung von Insektiziden, Fungiziden und Wachstumsregulatoren ab.

Der Großteil der Weinbaufläche der LWG wird bereits ökologisch bewirtschaftet. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel werden nur noch für Versuche eingesetzt.

Die BaySG haben im Jahr 2021 33 ha auf ökologische Bewirtschaftung umgestellt (Versuchsstation Straßmoos) und setzen weitere freiwillige Ökologierungsmaßnahmen (z. B. 10 m Gewässerrandstreifen an fast allen Gewässern) mit Pflanzenschutzmittel-Reduzierung um. Zudem laufen aktuell mehrere Versuche, die die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes zum Ziel haben. Wo geeignet, werden künftig auch auf den konventionell wirtschaftenden Betrieben der BaySG vermehrt mechanische Verfahren der Unkrautbekämpfung eingesetzt, um chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einzusparen (z. B. kamerageführte Hacktechnik). Weite Fruchtfolgen und die Auswahl gesunder Sorten tragen ebenfalls dazu bei, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. Begleitet werden diese pflanzenbaulichen Maßnahmen durch angepasste Bodenbearbeitung (z. B. mechanische Unkrautbekämpfung durch Flachgrubber) und eine moderne Pflanzenschutztechnik, die einen zielgenauen Einsatz der Präparate erlaubt. Der Anteil an differenzierten Ökoflächen (Wildäcker, Blühflächen, Randstreifen, Demoflächen) wird im machbaren Umfang ausgeweitet.

Gleichwohl gilt es zu beachten, dass der Einsatz von Fungiziden und Insektiziden auch stark von der Witterung abhängig ist.

Aufgrund der Versuchsfragen an der LfL und angesichts der in den Versuchen geringen ausgebrachten Pflanzenschutzmittelmengen ist eine Nennung von Reduktionsmengen nicht zweckdienlich.

Bei der LWG wurde die maximal mögliche Einsparung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bereits realisiert. Der Mehraufwand an Pflanzenschutzmitteln im Vergleich zu 2020 ist der Witterung geschuldet. Aufgrund hoher und häufiger Niederschläge baute sich früher und massiver Druck mit dem falschen Mehltau auf, so dass enge Spritzfolgen mit einer höheren Zahl an fungiziden Behandlungsmaßnahmen erforderlich waren.

Der Pflanzenschutzmittelaufwand wurde bei den BaySG im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 um 13 % reduziert.

Zu Frage 5c:

Wie werden die Daten zum Pestizideinsatz erhoben (bitte Form und Häufigkeit der Datenerhebung angeben)?

Berufliche Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln sind gemäß den Vorgaben nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln fortlaufend zu dokumentieren.

Im Bereich der LWF/BaySF erfolgt die Dokumentation nach Abschluss einer Anwendung in elektronischer Form, im Bereich der LfL/BaySG erfolgt die Dokumentation vorrangig elektronisch sowie im Bereich der LWG überwiegend schriftlich.

Zu den Fragen Frage 6a und 6b:

Welche Vorgaben bezüglich des Einsatzes von Pestiziden gibt es bei der Verpachtung von staatlichen landwirtschaftlichen Flächen?

Wie will die Staatsregierung die Reduktion der Pestizide bei verpachteten oder neu zur Pacht anstehenden staatlichen Flächen in Zukunft umsetzen?

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Versöhnungsgesetz) sind die Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Gesetze am 1. August 2019 in Kraft getreten. So ist u. a. nach Art. 5 Abs. 4 des Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz genehmigt wurde. Für den Vollzug dieses Verbots ist die, die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.

Vom Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden sind hierbei alle Flächen betroffen, die der Freistaat bewirtschaftet. Neben selbst bewirtschafteten Eigentumsflächen zählen hierzu auch die vom Freistaat gepachteten Flächen sowie

Flächen, die der Freistaat aufgrund anderer Regelungen bewirtschaftet. Die einzelnen Ressorts der Staatsregierung sowie die nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des StMELF wurden bereits im Herbst 2019 über diese Vorgabe vom StMELF informiert.

Ungeachtet des Verbotes gemäß Art. 5 Abs. 4 ZuVLFG wurden alle nachgeordneten Behörden bereits im Jahr 2018 angewiesen, alle landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Ressortbereich des StMELF ab 1. Oktober 2018 glyphosatfrei zu bewirtschaften. Dies gilt auch für gepachtete bzw. von Landwirten zur Verfügung gestellte Flächen während der Nutzungsdauer im Ressortbereich. Bei verpachteten staatlichen Flächen soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf einen ehestmöglichen Verzicht durch den Pächter hingewirkt werden. Ausgenommen von der glyphosatfreien Bewirtschaftung sind auch hier Anwendungen im Rahmen von Versuchsanstellungen.

Die BaySG wird zukünftig bei der Verpachtung den Verzicht auf den Einsatz von Glyphosat im Pachtvertrag verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber